

Satzung



über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung der Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Krailing (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Die Gemeinde Krailing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist bzw. für die Dauer des zugeteilten Nutzungsrechts
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Grabstätte jährlich für:

a) eine Einzelgrabstätte ab Vollendung des 5. Lebensjahres	64,00 €
b) eine Reihengrabstätte	64,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	128,00 €
d) eine Dreifachgrabstätte	193,00 €
e) eine Vierfachgrabstätte	257,00 €
f) eine Kindergrabstätte bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	59,00 €
g) eine Urnengrabstätte	42,00 €
h) eine Baumurnengrabstätte	28,00 €
i) eine anonyme Grabstätte	12,00 €

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich Nutzung der gesamten Infrastruktur. Die sind u. a. Wege, Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur.
- (3) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt nach angefangenen Zeitmonaten.
- (4) Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Grabgebühren bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit und Auflassung besteht nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
b) Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
c) Beisetzung von Urnen	664,00 €
d) Leichenhausnutzung je angefangene 24 Stunden	173,00 €

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
Das Ausschmücken und die Benutzung der Trauerhalle, der Ordnungsmann, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und sonstige Dienstleistungen der Verwaltung.
- (3) Die Bestattungsgebühr ist gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr die erhoben wird auch wenn Teilleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 270,00 €
- (2) Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 1.197,00 €
- (3) Urnenbestattung bei einer Tiefe von min. 0,80 m (inkl. Träger) 645,72 €
- (4) Zuschlag Tieferlegung bis 2,50 m 119,00 €
- (5) Zuschlag ab Frosttiefe 0,20 m je Kompressorstunde 62,00 €
- (6) Träger zur Bestattung (je Träger) 85,00 €
- (7) Ausgrabung und Umbettung inkl. Umsargung 1.316,00 €
- (8) Umsetzung je Urne 350,00 €
- (9) Sonstige Kosten für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden nach gemeindlicher Kostensatzung erhoben.
- (10) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krailling, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2021, außer Kraft.

Gemeinde Krailling, 13.12.2023

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Satzung



über die Erhebung von Gebühren für die

Benutzung der Bestattungseinrichtung

der Gemeinde Krailing (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Die Gemeinde Krailing erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist bzw. für die Dauer des zuteilten Nutzungsrechts
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Grabstätte jährlich für:

a) eine Einzelgrabstätte ab Vollendung des 5. Lebensjahres	64,00 €
b) eine Reihengrabstätte	64,00 €
c) eine Doppelgrabstätte	128,00 €
d) eine Dreifachgrabstätte	193,00 €
e) eine Vierfachgrabstätte	257,00 €
f) eine Kindergrabstätte bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	59,00 €
g) eine Urnengrabstätte	42,00 €
h) eine Baumurnengrabstätte	28,00 €
i) eine anonyme Grabstätte	12,00 €

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich Nutzung der gesamten Infrastruktur. Die sind u. a. Wege, Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur.
- (3) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt nach angefangenen Zeitmonaten.
- (4) Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Grabgebühren bei vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit und Auflassung besteht nicht.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
b) Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	689,00 €
c) Beisetzung von Urnen	664,00 €
d) Leichenhausnutzung je angefangene 24 Stunden	173,00 €

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
Das Ausschmücken und die Benutzung der Trauerhalle, der Ordnungsmann, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber und sonstige Dienstleistungen der Verwaltung.
- (3) Die Bestattungsgebühr ist gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr die erhoben wird auch wenn Teilleistungen nicht in Anspruch genommen werden.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 270,00 € |
| (2) Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.197,00 € |
| (3) Urnenbestattung bei einer Tiefe von min. 0,80 m (inkl. Träger) | 645,72 € |
| (4) Zuschlag Tieferlegung bis 2,50 m | 119,00 € |
| (5) Zuschlag ab Frosttiefe 0,20 m je Kompressorstunde | 62,00 € |
| (6) Träger zur Bestattung (je Träger) | 85,00 € |
| (7) Ausgrabung und Umbettung inkl. Umsargung | 1.316,00 € |
| (8) Umsetzung je Urne | 350,00 € |
- (9) Sonstige Kosten für Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind werden nach gemeindlicher Kostensatzung erhoben.
- (10) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Krailling, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2021, außer Kraft.

Gemeinde Krailling, 13.12.2023



Rudolph Haux
Erster Bürgermeister